

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.034.271

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **416/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vereitelte Terroranschläge auf Weihnachtsmärkte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 4 bis 6:

- *Welche Advent- und Weihnachtsmärkte bzw. welche sonstigen Ziele haben die drei Tatverdächtigen konkret als potentielle Anschlagziele ausgewählt gehabt?*
- *Seit wann standen Sergio P. bzw. die beiden weiteren Tatverdächtigen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*
- *Liegen Ihrem Ressort Informationen vor, dass Sergio P. und die beiden weiteren Tatverdächtigen Kontakte zu Moscheevereinen oder anderen islamisch geprägten Einrichtungen pflegten?*
 - a. *Falls ja, um welche Einrichtungen bzw. Organisationen handelt es sich dabei?*
 - b. *Falls ja, welche Maßnahmen werden gegen die entsprechenden Einrichtungen bzw. Organisationen von Ihnen ergriffen?*
- *Wird aufgrund des gegenständlichen Falles gegen weitere Tatverdächtige ermittelt?*
 - a. *Falls ja, gegen wie viele?*

- b. *Falls ja, welche Staatsbürgerschaft haben die entsprechenden weiteren Tatverdächtigen?*
- c. *Welchen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen Nicht-Österreicher?*

Gegenstand der Anfrage ist ein noch nicht abgeschlossenes strafbehördliches Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich ist (§ 12 StPO). Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Strafdaten gefährdet werden. Bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage sind zudem die Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu beachten.

Aus jedweder inhaltlichen Beantwortung können entsprechende Rückschlüsse gezogen werden. Durch das Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen durchgeführt werden, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen und deren Ergebnisse konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Seit wann war der Bericht von der Einrichtung Neustart hinsichtlich der ideologischen Ausrichtung von Sergio P. in Ihrem Ressort bekannt?*
- *Wie viele Berichte von Neustart und von anderen vergleichbaren Organisationen mit ähnlichem Sachverhalt hinsichtlich einer religiös fundamentalistischen Gesinnung liegen Ihrem Ressort aktuell vor? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern)*

Die österreichische Rechtsordnung kennt keine rechtliche Norm, die Privatpersonen bzw. private Einrichtungen verpflichtet, derartige Berichte an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Daher liegen diese auch den Sicherheitsbehörden nicht vor.

Aus diesem Grund können auch keine entsprechenden Statistiken über die Anzahl der übermittelten Berichte von Neustart und von anderen vergleichbaren Organisationen geführt werden.

Zur Frage 7:

- *Wie viele konkrete Fälle von geplanten Anschlägen auf Advent- und Weihnachtsmärkte gelangten Ihrem Ressort seit dem Jahr 2015 zur Kenntnis?*
 - a. *Welche Staatsbürgerschaft hatten die jeweiligen Tatverdächtigen?*
 - b. *Welche Advent- und Weihnachtsmärkte waren konkret von den Plänen bedroht?*

Den Sicherheitsbehörden lagen seit dem Jahre 2015 bis auf den anfragegegenständlichen Fall keine weiteren Verdachtsmomente betreffend geplanter Anschläge auf Advent- und Weihnachtsmärkten vor.

Zur Frage 8:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie konkret, um Advent- und Weihnachtsmärkte verstärkt zu schützen?*

Von Sicherheitsbehörden und den zuständigen Stadt- und Bezirkspolizeikommanden erfolgen enge Abstimmungen mit den jeweiligen Veranstaltern und Veranstaltungsbehörden zum verstärkten Schutz von Advent- und Weihnachtsmärkten. Diese betreffen im jeweiligen Fall unter anderem sowohl personelle (uniformierte und zivile Streifen) als auch technisch bauliche Maßnahmen. Aus polizeitaktischen Gründen können jedoch keine detaillierteren Informationen zum jeweiligen personellen und technischen Aufwand im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts bekannt gegeben werden.

Zur Frage 9:

- *Wie viele "Gefährder" mit radikal-islamistischem Hintergrund befinden sich derzeit - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - in Österreich?*
 - a. Welche Staatsbürgerschaften haben diese Personen?*
 - b. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Nicht-Österreicher?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Hierzu darf ausgeführt werden, dass durch die Nennung von konkreten Zahlen Rückschlüsse seitens potentiell Betroffener, die Gegenstand von Ermittlungen der Staatsschutzbehörden sind, gezogen werden könnten. Die sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllungen könnten hierdurch erschwert werden.

Zur Frage 10:

- *Wie viele sogenannte Moscheevereine sind derzeit in Österreich - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - gemeldet?*
 - a. Wie viele dieser Vereine stehen derzeit unter Beobachtung des Verfassungsschutzes? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern)*

Der österreichischen Rechtsordnung ist der Terminus „Moscheeverein“ nicht bekannt. Des Weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass das Betreiben der zur Religionsausübung des

Islams erforderlichen Einrichtungen grundsätzlich der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) im Rahmen des Islamgesetzes 2015 obliegt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 1214/09 hält jedoch fest, dass es in Österreich mehr als eine islamische Glaubensgemeinschaft geben kann. Aufgrund dessen liegen auch keine nach einheitlichen Kriterien geführten Statistiken auf.

Hinsichtlich der Frage nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird von einer Beantwortung aus den bereits mehrfach genannten Gründen Abstand genommen wird, da aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Jihad-Rückkehrer halten sich derzeit in Österreich - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - auf?*
 - a. *Welche Staatsbürgerschaften haben diese Personen?*
 - b. *Welchen Aufenthaltsstatus haben die Nicht-Österreicher?*

Den Sicherheitsbehörden sind mit Stand vom 13. Jänner 2020 72 Jihad-Rückkehrer, die sich derzeit in Österreich aufhalten, bekannt. Unter diesen befinden sich 26 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Von der Auflistung weiterer Staatszugehörigkeiten muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden, da durch eine Veröffentlichung allenfalls Rückschlüsse gezogen werden könnten, die die Erfüllung der den Staatsschutzbehörden obliegenden Aufgaben sowie konkrete Ermittlungsverfahren erschweren könnten.

Statistiken hinsichtlich des Aufenthaltsstatus der Fremden werden nicht geführt. Alle zurückgekehrten Personen wurden und werden den zuständigen Staatsanwaltschaften wegen Verdachtes gemäß §§ 278b ff Strafgesetzbuch angezeigt. Der Ausgang dieser Strafverfahren hat Auswirkungen auf das weitere Vorgehen der Fremdenbehörden und damit auch auf den Aufenthaltsstatus des anfragerelevanten Personenkreises.

Karl Nehammer, MSc

